

**MOTION** von Willy Haderer (SVP, Unterengstringen)

betreffend Ausgabenbremse

---

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Volk und Parlament eine Vorlage (Ausgabenbremse) vorzulegen, welche folgende Ziele erfüllt:

1. Der Kantonsrat beschliesst für eine Periode von 3 Jahren die Anwendung der "Ausgabenbremse".
2. Der Regierungsrat ist für diese Periode verpflichtet, ohne Steuerfussänderung ein ausgeglichenes Budget vorzulegen.
3. Der Kantonsrat kann dieses Budget abändern, muss aber mit seinen abweichenden Beschlüssen den Budgetausgleich erfüllen.
4. Zur Anwendung dieser "Ausgabenbremse" ist Kantonsrat und Regierungsrat verpflichtet, wenn in den zwei vorhergehenden Jahren die Staatsrechnungen mit einem Defizit abgeschlossen haben oder wenn mit dem letzten Rechnungsabschluss das Eigenkapital aufgebraucht wurde.
5. Der Kantonsrat kann den Beschluss "Ausgabenbremse" nur höchstens um ein Jahr verschieben, wenn wiederum ein defizitärer Rechnungsabschluss folgt. Ist dieser Rechnungsabschluss positiv und wieder Eigenkapital vorhanden, ist er wieder frei in seinem Entscheid für die Einführung.

Willy Haderer

Begründung:

Der Wille des Regierungsrates, mit einer institutionalisierten Ausgabenbremse den Staatshaushalt in Ordnung zu bringen wird begrüsst. Die im Vernehmlassungsentwurf vom 17. Juli 1997 vorgeschlagene Form der Verfassungsänderung legt allerdings zu wenig Gewicht auf die Möglichkeiten, welche der Regierungsrat als Vollzugsorgan in der Ausgestaltung des Gesetzesvollzuges hat. Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, dass diese durch die Budgethoheit des Kantonsrates jeweils eingeschränkt werden können. Dies ist bei Lösungsvorschlägen zu beachten.

Diesem Umstand trägt z.B. der Sanierungsplan 2001 des Bundes Rechnung. Dieser verpflichtet den Bundesrat zu Kürzungen und Anträgen für Gesetzesänderungen an das Parlament. Das Parlament kann dabei wohl den einzelnen Anträgen nicht entsprechen, muss jedoch den beantragten Gesamtbetrag der Kürzungen gleichwohl erfüllen.

Zu den Möglichkeiten des Regierungsrates gehört auch das Recht, auf andere Weise (d.h. auch mit geringeren Kosten) als bisher, die zu tätigen Aufgaben zu erfüllen. Der Einwand, solche Kürzungen könnten in der Budgetdebatte durch den Kantonsrat wieder gestri-

chen werden, kann mit einer Einschränkung, ähnlich dem Mechanismus mit dem Sanierungsplan 2001 des Bundes, begegnet werden.

Die vorgeschlagene Verfassungsänderung der Direktion der Finanzen des Kantons Zürich ist vor allem unter dem Titel der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere bei der Aussetzung des Vollzugs von Volksentscheiden, als bedenklich einzustufen. Unvermögen von Regierung und Parlament den Budgetausgleich, als Voraussetzung staatlicher Handlungsfähigkeit überhaupt, mit den bisherigen politischen Gepflogenheiten zu erreichen, darf nicht zu Verstössen gegen die demokratischen Grundsätze und rechtsstaatlichen Prinzipien führen. Vielmehr muss Regierung und Parlament sich selbst institutionelle Einschränkungen auferlegen um dieses äusserst wichtige Ziel zu erreichen.

Regierung und Parlament haben ihre Möglichkeiten zur Sanierung des Staatshaushaltes bisher nur in ungenügender Weise wahrgenommen. Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, eine geeignete Vorlage zur Erreichung dieses Zieles an das Parlament zu Handen einer Volksabstimmung vorzulegen.